

Radioaktiver Zerfall der Marktwirtschaft

1. Unangemessene Steuerprivilegien

Die deutsche Energiewirtschaft ist gesetzlich verpflichtet, Rückstellungen für die Entsorgung der Atomanlagen und ihr radioaktiv kontaminiertes Material zu bilden. Die Bundesregierung bestätigte am 28. Mai 1996, diese Atom-Entsorgungsrückstellungen betrügen per 31.12.1994 bereits 44,737 Milliarden DM.

Allein die PreußenElektra AG hat im Jahr 1995 insgesamt eine Milliarde DM steuerfrei zur Stärkung ihrer Kapitalkraft auf den Strompreis (4,5 Pf. / kWh) aufgeschlagen und beiseite geschafft. Interessant ist, daß ganz offensichtlich diese Beträge nicht bei den einzelnen Atomanlagen verbleiben, sondern dem übergeordneten Konzernbereich zur Verfügung stehen.

Per 31.12.1995 dürften die steuerfreien Rückstellungen für die Atomenstorgung mindestens 50 Milliarden DM betragen. Allein schon dadurch ist die deutsche Energiewirtschaft im EU-Wirtschaftsraum ein einzigartig überprivilegierter Industrie-, Handels-, Beteiligungs- und Finanzsektor. Durch diese gigantischen wettbewerbsverzerrenden Wirkungen werden weitere bisher marktwirtschaftlich arbeitende Bereiche in die Monopolisierung hineingezogen. Aufgrund der praktisch unbeschränkten Kapitalmacht werden verbleibende freie Betriebe in den jeweiligen Sektoren wirtschaftlich an die Wand gedrückt.

2. Bedrohungen durch Unterversicherung

Während z.B. ein Wasserkraftwerk mit einer jährlichen Stromproduktion von einer Million kWh auf eine Haftungssumme von zwei Millionen DM versichert ist, ist ein deutsches Atomkraftwerk mit einer jährlichen Stromproduktion von sieben Milliarden kWh lediglich auf eine Haftungssumme von einer halben Milliarde DM versichert. Das ist eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Industriesektors erneuerbarer Energie, der für seine Produktion aus Wasser, Wind und Biomasse die volle Haftung übernehmen muß.

Würde der Gesetzgeber wie bei erneuerbaren Energieanlagen die volle Haftung auch für Atomanlagen verlangen, müßten die Atomkraftwerke sofort abgeschaltet werden. Denn für die Versicherungsgesellschaften ist die Gefahr einer internationalen Katastrophe um ein Vielfaches größer als bei jeder bisher von ihnen versicherte Industrieanlage. Anstatt zu erkennen, daß Atomkraftwerke, die man nicht versichern kann, für wirtschaftliche Zwecke ungeeignet sind, wurde auf Drängen der F.D.P.-Bundesminister Friederichs (Wirtschaft) und Maihofer (Innen) im Jahre 1977 die Haftung der Atomkraftwerkseigner beschränkt. (Siehe: Atomrechtliche-Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) vom 25. Januar 1977).

Entsprechend dieser gesetzlichen Regelung werden die Betroffenen, beziehungsweise deren Hinterbliebene nur bis zur Höchstsumme von insgesamt einer Milliarde DM entschädigt. Davon zahlt die Bundesrepublik Deutschland 500 Millionen DM, ohne den Stromkonzernen dafür eine Prämie abzuverlangen. Die andere Hälfte teilen sich die Versicherer (200 Millionen DM) und die Elektrizitätskonzerne (300 Millionen DM). Über diesen Betrag hinaus besteht keine Haftung.

Deshalb muß endlich das Atomgesetz (AtG) zur Anwendung kommen. Denn gemäß § 13.1 AtG hat die Verwaltungsbehörde beim Genehmigungsverfahren, Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen. Die Verwaltungsbehörde hat die Festsetzung im Abstand von jeweils zwei Jahren, sowie bei erheblichen Änderungen der Verhältnisse erneut vorzunehmen. Das ist nach 10 Jahren Erfahrungen mit Schäden durch Tschernobyl mehr als überfällig.

Zwischenstaatliche Haftpflicht nach „nuklearen Ereignissen“

Nach Art. 7 des Pariser Übereinkommens vom 29.7.1960 beträgt grundsätzlich der Höchstbetrag der Haftung des Inhabers einer Kernanlage 15 Mio. SZR (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds; 1 SZR ist ca. 2,16 DM), wobei eine Deckungsvorsorge von mindestens 5 Mio. SZR verlangt wird. In einem Zusatzprotokoll vom 16.11.1982 haben dann mehrere europäische Staaten (u.a. auch Deutschland und Dänemark) eine wechselseitige Haftungsvereinbarung mit einem Höchstbetrag von 300 Mio. SZR getroffen, wobei der jeweilige Vertragsstaat bis zu einem Betrag von 175 Mio. SZR gegebenenfalls aus öffentlichen Mitteln einzustehen hat und für den Restbetrag alle Vertragsparteien des Zusatzübereinkommens gemeinsam nach einem bestimmten Aufbringungs Schlüssel eintreten.

Tritt der Schaden aufgrund eines nuklearen Unfalls, der sich in Deutschland ereignet, im Ausland ein, dann gilt das Pariser Übereinkommen mit der Beschränkung auf 300 Mio. SZR im Verhältnis zu einigen Staaten und auf 15 Mio. SZR zu den übrigen Staaten, es sei denn, daß in dem betroffenen Staat eine unbegrenzte Haftung im Verhältnis zu Deutschland sichergestellt ist. Wie man es auch dreht und wendet, eine hinreichende Absicherung ist es (insbesondere bei grenzüberschreitenden Schäden) auf keinen Fall. Bei den Risiken der Kernenergie kann es sie auch gar nicht geben.

Dazu „Oberholte, Danner zum Energiewirtschaftsrecht“, Band II, Stand: 8. 1995, Seite 8: *„Dabei müssen (sie) berücksichtigen, daß es angesichts der Grenzen des menschlichen Erkenntnisvermögens bei jedweder Nutzung der Technik keine absolute Sicherheit geben könne. Maßgebend für die Gestaltung durch den Gesetzgeber sei die praktische Vernunft. Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle seien als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen („Restrisiko“).“*

Während für die Atomkraft immer noch nicht - trotz erheblicher Anstrengungen - kein einziges sicheres Endlager weltweit existiert, für welchen Preis auch immer, verursachen die erneuerbaren Energien keinerlei Folgekosten.

3. Verhöhnung der Demokratie

Das Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990 wird von den mächtigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen seit September 1994, nachdem der Deutsche Staat unwiderruflich die exDDR Elektrizitätsversorgung den West-Energiekonzernen praktisch geschenkt hatte, vehement mit allen - auch unfairen - Mitteln bekämpft.

Das Stromeinspeisungsgesetz ist kein Subventionsgesetz, wie von seinen Gegnern behauptet, sondern ein Mindestpreisgesetz, das weder der Stromwirtschaft noch der Volkswirtschaft zusätzliche Kosten aufbürdet. Im Gegenteil, jede Kilowattstunde aus erneuerbarer Energie erspart dem Stromkunden und der Volkswirtschaft die weit höheren Kosten der Stromerzeugung aus Atomkraftwerken und deren Folgekosten sowie unbezahlbare Lasten. Gottes Schöpfung wird durch erneuerbare Energie nicht radioaktiv bombardiert.

Obwohl sich die Verfassungsorgane Exekutive und Legislative der Bundesrepublik Deutschland klar für die Erhaltung des Stromeinspeisungsgesetzes ausgesprochen haben, greift die Energiewirtschaft weiterhin mit ihrer publizistischen, juristischen und politischen Macht das Stromeinspeisungsgesetz an, mit der Wirkung, daß die Investitionen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie nach und nach zum Erliegen kommen. Die deutsche Energiewirtschaft kann und will das auf demokratische Weise zustande gekommene Stromeinspeisungsgesetz nicht akzeptieren, weil es Wettbewerb schafft und ihre Machtstellung unterspühlt.

Die ungeheure Macht der Energiewirtschaft - Staat im Staate - wird erst verständlich, wenn man erkennt, daß die deutsche Elektrizitäts- und Gaswirtschaft mit dem im "Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft" vom 13. Dezember 1935 versteckten Energieführerbefehl Adolf Hitlers vom 29. Juli 1941 ermächtigt wurde und dieses furchtbare Erbe aus Deutschlands schändlichster Zeit nach wie vor Juristen als rechtens handhaben läßt, anstatt das demokratiezersetzende Unrecht bloßzustellen.

Karl Otto Meyer, der damalige Abgeordnete der dänischen und friesischen Minderheit im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu Kiel, hat dieses in den Jahren 1985 und 1989 mittels "Bundesratsinitiativen" zu ändern versucht. Große Sympatie und Verständnis schlug ihm entgegen; die weitere Befolgung von Hitlers Befehl könnte eines Tages einen schlechten Eindruck auf die Jugend und das Nachbarland Dänemark machen. Trotzdem wurde Karl Otto Meyer beschieden, es ist noch nicht an der Zeit, dieses nationalsozialistische Gesetz abzuschaffen!

Ulrich Jochimsen, Vizepräsident des BEE,
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
Netzwerk Dezentrale EnergieNutzung e.V.,

Potsdam, den 23. Oktober 1996